Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

(Beschluss 031/16 vom 17. August 2016)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 64 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), sowie § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz – BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl. I/94, Nr. 09, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), und § 10 Abs. 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 04, S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2013 (GVBl. I/13, Nr. 30), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 17. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Senftenberg, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder diesen unmittelbar begünstigen, sind nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Tarifs Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben von

a) der Bundesrepublik Deutschland und deren Ländern, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet wird,

b) dem Land Brandenburg und seinen Gebietskörperschaften, soweit die Verwaltungstätigkeit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

c) den Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, sofern die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dient,

d) öffentlichen Schulen, Universitäten und Hochschulen,

e) Einrichtungen mit Sitz in Senftenberg, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO). Ausnahme bilden die Gebühren nach Ziffer 1 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung.

(2) Die Gebührenfreiheit wird gegenüber den in Abs. 1 genannten Personen und Körperschaften nur dann gewährt, wenn die gebührenpflichtige Handlung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, welche ihnen nach ihrer Satzung oder sonstigen bindenden Vorschriften obliegen.

§ 3
Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

(1) Mündliche Auskünfte sowie Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- und Arbeitsverhältnis von Bediensteten oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben,

(2) Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,

(3) Amtshandlungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,

(4) Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, des Bundesversorgungsgesetzes sowie des Schwerbeschädigtengesetzes; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Deputaten und ähnlichen Vergünstigungen benötigt werden,

(5) Amtshandlungen, die eine Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen sind,

(6) Bescheide über Stundungen oder Erlass öffentlicher Abgaben,

(7) Bescheide über die Unzuständigkeit bei einer begehrten Amtshandlung.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist, wer die Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5
Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Senftenberg, welcher Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, berechnet.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

§ 6
Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse gelten.

§ 7
Gebühr für Widerspruchsbescheid

(1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Der Gebührenberechnung ist nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zugrunde zu legen, wenn sich der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes richtet und wenn der Widerspruch von einem Dritten eingelegt wurde.

§ 8
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Senftenberg, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

§ 9
Fälligkeit der Gebühr

(1) Verwaltungsgebühren sowie Auslagen nach § 10 der Satzung werden mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Stadt Senftenberg einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist der die Gebühr übersteigende Betrag zu erstatten.

(3) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührenschuldner verlangt.

§ 10
Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Auslagen sind nach ihren tatsächlichen Kosten zu bemessen. Sind diese nicht oder nur unter einem unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln, so ist eine Pauschale zulässig.

(3) Bei Amtshilfe werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall die im § 8 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgelegte Summe übersteigen.

(4) Zu ersetzen sind insbesondere

a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,

b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung,

c) Zeugen und Sachverständigenkosten,

d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Senftenberg vom 27. April 2006 außer Kraft.

Senftenberg, 18. August 2016

Andreas Fredrich (Siegel)
Bürgermeister

Gebührentarife
als Anlage und Bestandteil der
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Senftenberg

Ziffer	Kapitel/Tatbestände	Gebühr in €
	A. Allgemeiner Teil	
1	**Ausdrucke/Ablichtungen/Scans/Datenträger**	
1.1	Ausdrucke und Ablichtungen pro Seite	
1.1.1	DIN A4 schwarz/weiß pro Seite	0,20
1.1.2	DIN A3 schwarz/weiß pro Seite	0,50
1.1.3	DIN A4 farbig pro Seite	0,50
1.1.4	DIN A3 farbig pro Seite	0,60
1.2	Scans im DIN A3/A4/A5-Format pro Blatt	0,20
1.3	Datenträger CD & DVD	3,00
2	**Gebühren nach Zeitaufwand**	
2.1	Schreibgebühren	
2.1.1	für Auskünfte und Abschriften	
2.1.2	für die Aufnahme von Erklärungen, Anträgen oder Begründungen zu Widersprüchen (die ersten 5 Zeilen sind gebührenfrei)	
2.1.3	für das Ausfüllen eines mehrseitigen Antrags (die erste DIN A4-Seite ist gebührenfrei)	
2.2	Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen und Erlaubnisse	
2.3	Anordnungen	
2.4	Widerruf von Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Erlaubnissen und Anordnungen	
2.5	Bescheinigungen	
2.6	Gutachten, Stellungnahmen, Nachforschungen und Berechnungen	
2.7	Außenarbeiten wie Feststellungen, Besichtigungen, händische und technische Arbeiten, inklusive An- und Abfahrten	
2.8	Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Dauer der Einsichtnahme	
2.9	Bereitstellung von Daten in elektronischer Form	
a)	je angefangene ¼ Stunde im einfachen Dienst	8,50
b)	je angefangene ¼ Stunde im mittleren Dienst	10,00
c)	je angefangene ¼ Stunde im gehobenen Dienst	14,50
d)	zu Ziffer 2.7: Nutzung eines Dienstfahrzeuges – je gefahrenen Kilometer	0,40

3	**Sonstige Gebühren**	
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften/Handzeichen je Unterschrift/ Handzeichen	3,00
3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Zeichnungen oder Plänen je Seite	3,00
3.3	Ausstellung von Duplikaten	2,50

B. Spezieller Teil

4	**Hoheitszeichen** (Bürgermeister)	
	Genehmigung zur Verwendung des Wappens der Stadt Senftenberg für gewerbliche Zwecke	50,00

5	**Stadtarchiv** (Hauptamt)	
5.1	Aufarbeitung von Originaldokumenten zur Einsichtnahme je angefangene ½ Stunde	20,50
5.2	Einsichtnahme von Originaldokumenten in den Räumlichkeiten des Archivs	
5.2.1	Gewährung der Einsichtnahme in Archivbestände sowie die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes ohne Betreuung je angefangene ½ Stunde	7,00
5.2.2	Gewährung der Einsichtnahme in Archivbestände sowie die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes mit Betreuung je angefangene ½ Stunde (z. B. Hilfestellung bei der Übertragung von alter Schrift [Sütterlin] in moderne Schrift)	22,00
5.3	Ausleihe von Bauakten je angefangene Woche	26,50
5.4	Schriftliche und familiengeschichtliche Auskünfte die Recherchen oder Nachforschungen im Archiv erfordern je angefangene ½ Stunde (Auszüge aus dem Geburts-, Ehe- und Sterberegister)	21,00

6	**Wohnen** (Gebäudemanagement)	
	Stellungnahme zur Freistellung von der Belegungsbindung	22,00

7	**Grundstücke und Steuern** (Liegenschaften und Steuern)	
7.1	Eintragungen im Grundbuch	
7.1.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen	44,00
7.1.2	Erteilung von Löschungsbewilligungen	44,00
7.1.3	Ausstellen von Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht	44,00
7.1.4	Erteilung von sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	44,00
7.2	Genehmigung von Rechtsvorgängen im Sanierungsgebiet	44,00
7.3	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
7.4	Ersatz verlorener Hundesteuermarken	3,50

8	**Bauen** (Stadtplanungsamt)	
8.1	Auskünfte zur Bewertung von Grundstücken und zum Bauplanungsrecht je angefangene ½ Stunde	29,00
8.2	Genehmigung von Vorhaben im Sanierungsgebiet	29,00
8.3	Vergabe von Hausnummern	36,50
8.4	Verfahrensbetreuung der Bauleitplanung für Dritte	
8.4.1	je angefangene Stunde	57,00
8.4.2	insgesamt höchstens	2.000,00

9	**Öffentliche Verkehrsflächen** (Tiefbau)	
9.1	Genehmigung zur Herstellung von Grundstückszufahrten	50,50
9.2	Genehmigung für befristete Einleitungen in das Niederschlagswassernetz	57,50
9.3	Genehmigung von Grundstücksanschlüsse an das Niederschlagswassernetz je angefangene ½ Stunde	29,00
9.4	Beschädigungen im öffentlichen Verkehrsbereich je angefangene ½ Stunde	25,50
9.5	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten – Innen- oder Außendienst	25,00
9.6	Nutzung eines Dienstfahrzeuges – je gefahrenen Kilometer	0,40